

Der Koordinator als Garant im Sinne des BGB § 823

Bundeskoordinatorentag 05.11.2015 in Berlin

Diskussionsbeitrag von
Dipl.-Ing Konrad Zieglowski
SIGE-GmbH / Renningen

Einführung in die Thematik

Eine der auf Baustellen am häufigsten gestellten Fragen an einen Koordinator scheint es zu sein, zu fragen:

„Wie soll das denn gehen...?!“

...und schon stecken wir gewaltig in der Klemme.

Denn sagen wir nichts, heißt es, der hat keine Ahnung oder noch schlimmer :

SIE THEORETIKER! (O-Ton)

Vielfach werden also irgendwelche Antworten und Möglichkeiten zur Problemlösung präsentiert, ohne sich darüber im Klaren zu sein, was das im Einzelfall bedeutet und welche Konsequenzen es hat, wenn die Antwort:

- missverstanden
- ungenau weitergegeben
- falsch umgesetzt

aber dem Koordinator im Nachhinein zugeordnet wird.

Es ergeben sich daraus eine Reihe weiterer Fragen, wie zum Beispiel:

- Worin liegt die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers in der Bestellung eines Koordinators?
- Soll er überhaupt in das Baugeschehen eingreifen und wenn ja, wie?
- Welche Unterschiede bestehen im Hinblick auf die Art der Beauftragung?
- Gilt eine generell übertragene Weisungsbefugnis nicht auch in der Planungsphase?
- Bedingt eine ggf. übertragene Weisungsbefugnis nicht ebenfalls automatisch eine Weisungspflicht unabhängig von der Gefährdungslage?

Was steht dazu in der BaustellV?

(3) Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

(Auszug aus der Juris-Fassung der BaustellV vom 23.12.2004)

1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren,
2. darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen,
4. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und
5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.

Kein Hinweis auf das WIE!

- **Aufgabe eines SIGEKO in der Bauausführung nach RAB 30 §3.1 und §3.2:**
- ...Hinwirken auf das Berücksichtigen von Leistungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ausschreibungen, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen (§3.1);
- ...sowie Hinwirken auf seine (SIGE-Plan) Einhaltung und auf die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen (§3.2); .
- ...Hinwirken auf die Einhaltung einer Baustellenordnung ...hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen (§3.2)

Was bedeutet konkret HINWIRKEN?

Die rechtliche Interpretation überlassen wir jetzt
besser dem Fachmann!

Konkrete Fragestellungen aus der Baustellen-Praxis:

1. Der SIGEKO erteilt eine Arbeitsschutzanweisung an einen Firmenmitarbeiter
2. Der SIGEKO verhindert das Betreten einer Baustelle durch baufremde Personen (Baustellentouristen)
3. Dem SIGEKO werden während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens die Ausschreibungsunterlagen zur Prüfung von Arbeitsschutzmaßnahmen vorgelegt

Konkrete Fragestellungen aus der Baustellen-Praxis:

4. Ein nur für die Ausführungsphase beauftragter SIGEKO unterlässt die Forderung über zusätzliche, für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage erforderliche, Arbeitsschutzmaßnahmen

5. Einem als Beauftragten Dritten bestellten SIGEKO wird vom Bauherrn ein unvollständiges Leistungsbild (vergl. RAB 30 §3.1 und §3.2) abverlangt.

Konkrete Fragestellungen aus der Baustellen-Praxis:

6. Ein Planer verweigert unter Hinweis auf seine werksvertragliche Planungshoheit einem als Beauftragten Dritten bestellten SIGEKO die Einbeziehung von Arbeitsschutzmaßnahmen in die Leistungsbeschreibungen
7. Ein mit Weisungsbefugnis ausgestatteter SIGEKO wird vom Bauherrn für die durch die Anweisung entstandenen Kosten in Regress genommen

Für Ihre nächste
SIGE-Koordination
wünschen wir Ihnen
viel Erfolg und immer
die richtigen
Antworten!